

- f) In Gemeinden unter 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Rates.
6. In den Bezirken, Stadtkreisen, Kreisen, Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind die Vorsitzenden der Räte, ihre Stellvertreter sowie die Sekretäre der Räte hauptamtlich tätig, soweit die Ziffern 7 und 8 nichts anderes bestimmen.
7. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind nur zulässig:
- a) in Städten und Gemeinden über 2000 bis 10 000 Einwohner sowie in Gemeinden unter 2000 Einwohner mit mehr als drei Ortsteilen (siehe Anlage), wenn die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates beschließt;
- b) in Gemeinden über 1000 bis 2000 Einwohner, wenn diese vom zuständigen Kreistag als besondere politische und wirtschaftliche Schwerpunkte erklärt worden sind und die Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters beschließt.
8. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Sekretäre des Rates ehrenamtlich tätig.
9. Über die genaue Zahl der Mitglieder des Rates und die Verteilung der Funktionen innerhalb der Räte be-